

so verstellt der Herr von Schlepegrell zur Erwägung, ob hier nicht eine Abänderung zu treffen sei. Herr von Houstedt, der in dieser Bestimmung eine nicht zu rechtfertigende Härte findet, trägt darauf an, die betreffenden Worte des Art. 12 des Entwurfs vom Jahre 1847 wieder herzustellen.

„Wer ein immatriculirtes Gut mit seiner Ehefrau als das erheirathet, wird durante matrimonio rücksichtlich der aus der Matricel hervorgehenden Rechte als echter Eigenthümer angesehen.“

5.

Zu Nr. 2 des Art. 2 erscheint dem Herrn Droß von Houstedt das festgestellte minimum der Versicherungssumme des castri der Güter ad 1500 Thlr. im großen Mißverhältnisse zu der Bestimmung sub Nr. 3, nach welcher das Grundsteuer-Capital des Guts den Betrag von 600 Thlr. haben muß. Diese Summe repräsentire eine jährliche Grundsteuer von 66 Thlr. 12 Ggr., während doch die meisten Vollmeierhöfe ihr Wohnhaus eben so hoch und vielfältig noch höher versichert haben. Zur Herstellung eines richtigern Verhältnisses schlägt er daher vor, das minimum ad 2000 Thlr. zu erhöhen. Von dem Herrn Kreis-Director von Hohnhorst wird, wie schon erwähnt, dieses Erforderniß zu denjenigen gerechnet, welche nicht durch Mehrheits-Beschluß eingeführt werden können. Er findet es auch nach den Verhältnissen einzelner Güter, die z. B. seit Alters nur in Berechtigungen bestanden, hart und unbillig, wenn jetzt an deren Besitzer die Anforderung eines castri gestellt werde.

6.

Zu sehr großen Bedenken hat die Nr. 3 des Artikels 2 Anlaß gegeben.

Der Herr Droß von der Wense will zwar nicht das Zweckmäßige der aus dem Entwurfe hervorgehenden Intention, die Stabilität der Ritterschaft für die Zukunft insbesondere auf ein angemessenes Grundeigenthum zu begründen, verkennen, hält aber die zu dem Ende in dem Entwurfe hier getroffene Bestimmung für unannehmbar. Es sei, so weit ihm bekannt, eine nicht unbedeutende Anzahl von Gütern vorhanden, deren Steuer-Capital den Betrag von 600 Thaler nicht erreiche, — nach einem gemachten Ueberschlage, etwa einige 40 — diesen Gütern werde, da sehr häufig das Vermögen oder die Gelegenheit zur Vergrößerung fehle, durch die Bestimmung des Entwurfs, das Stimmrecht entzogen werden. Dadurch werde aber eine Spaltung innerhalb des Adels der Provinz herbeigeführt. Nicht ohne Grund sei die Befürchtung, daß die ausgeschlossenen Mitglieder auf die Seite der Gegner des größeren adelichen Grundbesizers sich stellen würden. Auf diese Weise werde dann der gegenwärtig durch Stellung und Bildung begründete politische Einfluß der Ritterschaft gefährdet, welchen die wenigen größeren Grundbesizer zu erhalten nicht im Stande sein würden. Im Königreiche Baiern habe man in neuerer Zeit gleiche Versuche gemacht, aber allgemeinen Widerspruch dagegen gefunden. Schließlich erinnert Herr von der Wense an die Folgen, welche die Eifersucht des kleinen Landadels gegen den großen Adel zu Anfange der französischen Revolution nach sich gezogen habe.

Der Herr Kreis-Director von Hohnhorst ist der Ansicht, daß man mit Annahme des hier fraglichen Erfordernisses sich auf den Standpunct stelle, die Basis für die politische Berechtigung der Ritterschaft allein in einem umfassenden Grundbesitze jedes einzelnen Genossen zu suchen. In diesem Falle werde man sich aber nicht verhehlen dürfen, daß 600 Thaler Reinertrag noch bei einer Ueberzahl von Bauerhöfen sich finden, die damit also die gleiche Grundlage für die politische Berechtigung darbieten würden, und daß 600 Thaler Reinertrag doch nicht genügen, um der Familie eines Rittergutsbesizers ein